

Stand

1. Januar 2009

GUT Giesserei Umwelt Technik GmbH

Obere Hommeswiese 2-4

D – 57258 Freudenberg

Fon: +49 (0) 27 34 - 28 09 – 0

Fax: +49 (0) 27 34 - 28 09 – 70

Email: info@gut-gmbh.de

www.gut-gmbh.de

Geschäftsführer:

Jens Müller-Späth

Amtsgericht Siegen HRB 3922

USt. [VAT] ID: DE151689952

Montage- und Servicebedingungen

- Gültigkeitsbereich:**
- Inland und Ausland
 - Montagen
 - Inbetriebnahmen
 - Inspektionen
 - Reparaturen/Service
 - Umrüstungen
 - Abnahmen

Die **Bestellung einer Montageleistung** muss rechtzeitig unter Angabe der Bestellnummer und umfassender Beschreibung der Arbeiten erfolgen. Der zugesagte Beginn der Montagearbeiten ist - soweit nichts anderes vereinbart wurde - unverbindlich.

Die **An- und Abreise** erfolgt mit Verkehrsmitteln unserer Wahl. Kundenwünsche können nach Abstimmung berücksichtigt werden. Die Berechnung der Fahrstrecke erfolgt vom jeweiligen Einsatzort des Monteurs aus. Reise- und Vorbereitungsstunden werden als Montagestunden berechnet. Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Flugzeug, Taxi, usw.) werden zum Nachweis berechnet. Für die Berechnung der Normalarbeitszeit ist der Tarifvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die wöchentliche **Arbeitszeit** beträgt zur Zeit: **40,0 Stunden**

Montag - Freitag **8,00 Normalstunden**

Servicekostensätze

Pos.	Menge	Mengen- einheit	Bezeichnung	Preis EURO
1	1	Stunde	Fachmonteur (Normalstunde)	60,00 €
2	1	Stunde	Richtmeister, Service-Techniker, Programmierer (Normalstunde)	87,50 €
3	1	Stunde	Ingenieur (Normalstunde)	100,00 €
4	1	Stunde	normale Nachtarbeitsstunden (von 18:00 bis 6:00 Uhr)	25 % Zuschlag
5	1	Stunde	die ersten zwei täglichen Mehrarbeitsstunden	25 % Zuschlag
6	1	Stunde	ab der 3. Mehr- bzw. Samstagsarbeitsstunde pro Tag	50 % Zuschlag
7	1	Stunde	an Sonn- und gesetzlich festgelegten Feiertagen der Bundesländer	100 % Zuschlag
8	1	Stunde	an folgenden Feiertagen: 1. Januar, Ostern, Pfingsten, 1. Mai und Weihnachten	100 % Zuschlag
9	1	Stunde	Nachtarbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen; zusätzlich zu den genannten Sätzen	25 % Zuschlag
10	1	Nacht	Übernachungskosten - Inland Übernachungskosten - Ausland	nach Aufwand
11	1	Tag	Auslöse - Inland Auslöse - Ausland	nach deutschem Steuertarif
12	1 1	km km	Fahrtkosten - PKW - Transporter - sonst. Transport-/Beförderungsmittel Parkgebühren, Maut, o.ä.	0,75 € 1,00 € nach Aufwand nach Aufwand
13	1	pauschal	Service-Vorbereitung pro Einsatz, pauschal	50,00 €
14	1	Stunde	Arbeiten in unserer Werkstatt ohne Auslösung und Fahrtkosten	60,00 €
15	1	Stunde	Schmutzzulage	3,00 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Abgaben, nach Rechnungslegung zahlbar innerhalb von 10 Tagen, netto.

Erforderlich werdende tarifliche Heimfahrten werden nach Bedarf berechnet.

Falls zur Durchführung eines Auftrages zusätzliche Fahrten zum Abholen von Ersatzteilen erforderlich werden, stellen wir diese Kosten ebenfalls in Rechnung.

Frachten und Fremdleistungen aller Art werden mit einem Zuschlag von 10 % weiterberechnet.

Die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Telefon- und Portokosten auf der Baustelle werden nach Bedarf berechnet.

Mündliche bzw. fernmündliche Voranschläge über Gesamtkosten bzw. Dauer der Arbeiten sind annähernde und unverbindliche Angaben.

Abgerechnet wird die Zeit, die auf dem Montagenachweis aufgeführt ist. Vom Besteller ist sicherzustellen, dass am Ende der Anwesenheit unseres Monteurs eine zur Bestätigung der geleisteten Arbeit befugte Person anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, hat auch der unbestätigte Nachweis Gültigkeit.

Auf besondere innerbetriebliche Risiken ist der Monteur hinzuweisen, z.B. Staubexplosionsgefahr, besondere Umwelteinflüsse, Feuergefahr u. ä.

Der Besteller hat diese Risiken besonders abzusichern. Der Zugang zum Montageort muss vom Besteller gewährt und ermöglicht werden, die Absicherung des Montageortes muss seitens des Bestellers erfolgen.

Behördliche Genehmigungen, Versicherungen

Unser Fachmann ist zu einer Arbeitsleistung entsprechend den tariflichen Bestimmungen verpflichtet, falls erforderlich bis zu 10 Stunden/Tag.

Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht des jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, wobei der entsprechende Antrag vom Besteller zu stellen ist, da wir nicht übersehen können, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeitszeitordnung (AZO) § 7/1, § 7/2, § 8/1 und § 105 GewO. Sollten Mehrarbeitsstunden nach § 105 anfallen, so setzen wir voraus, dass die Ausnahmegenehmigung bei Ihnen vorliegt.

Für die von uns komplett durchzuführenden Montagen und Inbetriebnahmen haben wir eine General-Montageversicherung abgeschlossen. Damit werden Schäden abgedeckt, die sich während der Montage und der Inbetriebnahme ergeben können. Auf Wunsch senden wir Ihnen einen Auszug aus der Versicherungspolice zu.

Wenn von uns Fachpersonal nur für die Beaufsichtigung von Montagen, Überwachung oder Durchführung von Reparaturen, Umrüstungen, Inspektionen, Wartungen, Vermessungen usw. gestellt wird, schließen wir keine Montageversicherung ab. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass Sie eine solche in ausreichender Höhe abgeschlossen haben, die Regressansprüche gegen uns oder unser Personal ausschließt.

Haftung, Gewährleistung

Wir übernehmen die Gestellung eines sachkundigen Fachmannes, bei dessen Auswahl wir nur für diejenige Sorgfalt einzustehen haben, die wir in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. Dieser Fachmann ist bei uns gegen Krankheit und Unfall versichert. Eine Gewähr für die Arbeit unseres Fachmannes wird von uns übernommen. Die laufende Beaufsichtigung der Arbeiten durch unsere Montageingenieure oder Inspektoren behalten wir uns vor.

Unser Personal kann nicht für Schäden in Anspruch genommen werden, die es in Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Besteller zufügt. Im Übrigen haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, die von den Ihrerseits beigestellten Hilfskräften bzw. Lehrkräften verursacht werden, haften wir nicht. Jedes weitere Risiko ist von Ihnen zu tragen.

Sollten wider Erwarten infolge eines von uns zu vertretenden Arbeitsfehlers Nacharbeiten notwendig werden, so bitten wir Sie, uns innerhalb einer Woche darüber zu informieren.

In derartigen Fällen ist uns für die Nacharbeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit während der normalen Arbeitszeit zu gewähren. Werden diese verweigert oder Instandsetzungen eigenmächtig veranlasst, so können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art während des Ausfalls sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Sonstiges

Hilfspersonal, Arbeitsbühne, Hebezeuge, Arbeitsgeräte sowie sanitäre Einrichtungen (Umkleide- und Waschräume) sind Ihrerseits in ausreichendem Maße bereitzustellen. Sollte unser Personal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten oder Bekleidungen arbeiten müssen, so sind die Schutzgeräte und/oder Sonderbekleidung kostenlos beizustellen.

Die von Ihnen zu stellenden Arbeitsgeräte und Schutzmittel müssen den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten. Ferner setzen wir voraus, dass unserem Personal für den Notfall von Ihnen ein ausgebildeter Ersthelfer zur Verfügung steht.

Sofern Sie wünschen, dass die Beistellung von Arbeitsgeräten von uns erfolgen soll, bitten wir, dies bei der Bestellung des Fachmannes mit aufzugeben. Wir gehen davon aus, dass Sie unserem Mitarbeiter den nach UVV 1, § 21.1 erforderlichen Koordinator unaufgefordert benennen.

Der Besteller ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung gemeldet worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese nach Ablauf einer Woche vom Tag der Meldung an als erfolgt.

Unsere Bedingungen und Sätze für die Gestellung von Fachpersonal gelten als von Ihnen anerkannt, wenn Sie unseren Fachmann beschäftigen, und zwar auch dann, wenn keine schriftliche Bestätigung vorliegt.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschl. Wechsel- und Scheckprozessen gilt Siegen als Gerichtsstand vereinbart. Der Auftragnehmer kann auch das Gericht, das für seine mit der Leistung betraute Einsatzstelle zuständig ist oder das für den Besteller zuständige Gericht anrufen.